

Vfg Nr. 39/2003

Rufnummerngasse für Dialer

Das "Gesetz zur Bekämpfung des Missbrauchs von 0190er-/0900er-Mehrwertdiensternummern" (MWD-Gesetz) wird voraussichtlich Mitte August 2003 in Kraft gesetzt.

Damit wird u. a. § 43b Abs. 6 in das Telekommunikationsgesetz (TKG) eingefügt, wonach kostenpflichtige Dialer, bei denen neben der Telekommunikationsdienstleistung Inhalte abgerechnet werden, nur über Rufnummern aus einer von der Regulierungsbehörde hierzu zur Verfügung gestellten Gasse angeboten werden dürfen.

Es werden hiermit wie folgt Rufnummerngassen zur Verfügung gestellt:

1. Ab einem noch festzusetzenden Stichtag wird die Rufnummerngasse (0)9009 zur Verfügung gestellt. Zuteilungsregeln für (0)9009er Rufnummern finden sich in diesem Amtsblatt.
2. Bis zum 13.12.2003 werden die Rufnummerngassen (0)190 und (0)900 zur Verfügung gestellt.

117 3832-4